

## Die größten Irrtümer rund um den legalen Waffenbesitz

### Der Irrtum:

**"Sportschützen dürfen scharfe Waffen geladen in der Öffentlichkeit mit sich rumtragen..."**

### Die Wahrheit:

**Sportschützen dürfen keine "scharfe Waffen geladen in der Öffentlichkeit mit sich rumtragen".**

**Zum Führen einer Schusswaffe benötigt man einen Waffenschein.**

**Und den bekommen Sportschützen nicht!**

Im Sinne des Waffengesetzes führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, seiner Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausübt.

Diese Erlaubnis zum Führen (Waffenschein) wird allerdings nur in seltenen Ausnahmefällen erteilt. Voraussetzung ist, dass zum einen der Antragsteller mehr als die Allgemeinheit gefährdet ist und zum anderen eine Schusswaffe geeignet ist, die Gefährdung tatsächlich zu reduzieren. Besonders letzteres ist meist nicht der Fall.

Sportschützen, Jägern und Sammlern werden nur Waffenbesitzkarten in den drei verschiedenen Ausprägungen erteilt. Eine Waffenbesitzkarte ist eine waffenrechtliche Erlaubnis zum Besitz – aber nicht zum Führen – einer Waffe. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte in Deutschland sind durch das Waffengesetz geregelt.

Der Transport einer Waffe zum Beispiel ist allgemein erlaubt, wenn die Waffe ungeladen und in einem verschlossenen Behältnis (nicht zugriff- und nicht schussbereit) mitgeführt wird – zum Beispiel im verschlossenen Kofferraum.

Der Transport muss außerdem mit dem waffenrechtlichen Bedürfnis zu tun haben.

Der Sportschütze darf seine Waffen zum Schießstand oder zum Büchsenmacher transportieren, der Jäger zusätzlich in sein Revier...

### Der Irrtum:

**"Die zentrale Lagerung der Sportwaffen und der Munition in den Vereinsheimen ist sicherer als die private, anonyme Lagerung zu Hause..."**

### Die Wahrheit:

Das Risiko bei einer wo auch immer angesiedelten zentralen Lagerstelle von Schusswaffen und Munition besteht darin, dass kriminelle Elemente in dem Wissen um die Mengen an gelagerter Waffen und Munition zu einem Einbruch verleitet werden können, da sie hier Mengen vorfinden, deren "wirtschaftliche Verwertung" interessant ist.

Dieses Risiko wird auch von der größten Polizeiorganisation, der Gewerkschaft der Polizei, so gesehen. Die demgegenüber allein vom wesentlich kleineren Bund deutscher Kriminalbeamter für sinnvoll gehaltene getrennte Aufbewahrung oder sogar vollständige Auslagerung aus dem Privathaushalt verkennt, dass damit der Amoklauf von Winnenden nicht zu verhindern gewesen wäre. Unbeschadet des rechtswidrigen und durch nichts zu rechtfertigenden Verhaltens des Vaters des Täters, wäre es für diesen ein Leichtes gewesen, entweder mit der Waffe oder mit der Munition oder einfach so in den ihm bekannten Schützenverein zu gehen, sich dort eine Waffe und/oder die Munition zum vorgeblichen Schießtraining aushändigen zu lassen, um dann seinen unheilvollen Weg zu beschreiten indem er als erstes die Aufsicht erschießt...

**Die zentrale Aufbewahrung von Waffen und Munition birgt daher letztlich mehr Risiken als die dezentrale und damit auch anonyme Aufbewahrung zu Hause.**

### Der Irrtum:

**"Mit Schreckschusswaffen darf man an Silvester auf der Straße schießen..."**

### Die Wahrheit:

Das Verschießen von pyrotechnischer Munition aus waffenscheinfreien Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist vom eigenen eingezäunten Grundstück (befriedetes Besitztum) ohne eine waffenrechtliche Erlaubnis zulässig, wenn es den Vorgaben der Verwendungssicherheit - also Schießen senkrecht nach oben und nicht in der Nähe von leicht brennbaren Objekten - entspricht. Ist man zur Silvesterfeier bei Bekannten eingeladen, darf man auch auf dem dortigen Grundstück schießen, wenn der Inhaber des Hausrechts hierfür seine Zustimmung erteilt.

Ist die Verwendungssicherheit nicht gegeben, muss das Schießen grundsätzlich unterbleiben, da eine Gefährdung Dritter nicht ausgeschlossen ist.

**In allen anderen Fällen ist das Schießen mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen außerhalb einer genehmigten Schießstätte auch an Silvester grundsätzlich nicht erlaubt.**

Dies gilt auch für die Erlaubnisinhaber eines Kleinen Waffenscheins, da die Erlaubnis lediglich zum Führen der Waffe, aber nicht zum Schießen außerhalb von Schießstätten berechtigt. Wer gegen diese Vorschrift verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Verstöße werden mit Geldbußen bis zu 10.000 Euro geahndet.

### Der Irrtum:

**"Sportschützen dürfen sich vollautomatische Maschinenpistolen kaufen..."**

### Die Wahrheit:

**Vollautomatische Waffen sind in Deutschland für Privatpersonen generell verboten. Davon gibt es keinerlei Ausnahme, selbst mit einem Waffenschein nicht.**

Anlage 2 des WaffG:

Der Umgang mit folgenden Waffen und Munition ist verboten:

1.1 Waffen (§ 1 Abs. 2), mit Ausnahme halbautomatischer tragbarer Schusswaffen, die in der Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506) oder deren Änderungen aufgeführt sind, nach Verlust der Kriegswaffeneigenschaft;

1.2 Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 nach den Nummern 1.2.1 bis 1.2.3 und deren Zubehör nach Nummer 1.2.4, die

1.2.1.1 Vollautomaten im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2

-----

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 definiert vollautomatische Waffen wie folgt:

2.2

Automatische Schusswaffen; dies sind Schusswaffen, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schussbereit werden und bei denen aus demselben Lauf durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung mehrere Schüsse abgegeben werden können (Vollautomaten)

-----

Ausnahmen hiervor gibt es nur für Polizei und Bundeswehr und auch dann nur bedingt. Während Polizisten nämlich zum Beispiel ihre normale Pistole mit nach Hause nehmen dürfen, darf der Polizist auf keinen Fall die Maschinenpistole mitnehmen. Diese darf er nur in seiner aktiven Dienstausbübung führen.

### Der Irrtum:

**"Die ganzen Morde mit Schusswaffen in Deutschland sind doch zum größten Teil auf Sportschützen und Jäger zurückzuführen..."**

### Die Wahrheit:

**Nur 3 % aller Schusswaffendelikte in Deutschland werden mit legal besessenen Waffen begangen.**

**Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Delikte nicht zwangsläufig auch von den originären Eigentümern dieser legal besessenen Waffen begangen werden.**

Zu den legalen Schusswaffen als Tatwaffen werden auch gestohlene Waffen aus Privat- und Staatsbesitz gezählt, die dann von Verbrechern missbraucht wurden.

Ebenfalls in den 3% enthalten sind die Vergehen, die von staatlichen Waffenträgern/-besitzern begangen werden, also z.B. Polizeibeamte, Soldaten, BGS.

Um die wirklich Quote von Verbrechen zu ermitteln, die mit legalen Waffen von privaten Legalwaffenbesitzern begangen werden, benötigt man detailliertere Angaben als die der öffentlichen Polizeilichen Kriminalstatistik, welche jedoch der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

**Errechnet man auf Grundlage der vorhandenen Verteilung (behördliche vs. privat besessen), so kommt man in etwa auf eine Quote von 0,006%.**

### Der Irrtum:

**"Wenn man alle Schusswaffen für Privatleute verbietet, dann gibt es auch keine Verbrechen mehr mit diesen Waffen..."**

### Die Wahrheit:

Zugegeben, die These klingt logisch und verlockend.

**Die Realität lehrt uns jedoch die Erkenntnis, dass sie dieser Überlegung nicht folgt. Sogar das Gegenteil ist der Fall!**

In Großbritannien wurde nach dem Dunblane-Massaker 1996 im folgenden Jahr ein totales Kurzwaffenverbot verhängt. Die Anzahl der Verbrechen mit Schusswaffen ist seitdem dramatisch angestiegen und liegt im europäischen Vergleich an erster Stelle, international gesehen sogar weit vor den USA.

**Internationale Studien haben bewiesen, dass ein solches Verbot einen negativen Effekt hat.**

Eigentlich ist es bei genauerer Betrachtung logisch: Steht ein Verbrecher vor der Wahl ein Verbrechen zu begehen und er erfährt, dass das Opfer beispielsweise ein Jäger ist, so wird er ggf. von seiner Tat ablassen und ein anderes – vermeidlich unbewaffnetes Opfer suchen.

Bei einem Totalwaffenverbot kann er relativ sicher davon ausgehen, dass keines seiner Opfer bewaffnet ist. Umgekehrt stört es einen Verbrecher grundsätzlich nicht gegen Gesetze zu verstoßen. Er wird sich im Zweifelsfalle also bewaffnen, egal ob legal oder illegal.

**Gerade jugendliche Straftäter empfinden verbotene Gegenstände als Statussymbole besonders verlockend.**

### Der Irrtum:

"Private Waffen sind ja noch OK aber Großkaliberwaffen müssen verboten werden. Die Gefährdung die von ihnen ausgeht, ist wesentlich höher als bei jeder anderen Waffe..."

### Die Wahrheit:

**Die Morde von Eislingen, welche mit einer Kleinkaliberwaffe begangen wurden, zeigen auf traurige Weise, dass diese Behauptung nicht stimmt.**

Allein ein Vergleich der Energiewerte der verschiedenen Kaliber ergibt, daß alleine die Einordnung über Projektilgrößen keinen Maßstab für Gefährlichkeit (Letalität) zulässt.

**Eine Waffe wird nicht weniger gefährlich, nur weil das verschossene Projektil kleiner ist.**

Eine Waffe ist dann gefährlich wenn sie fahrlässig oder vorsätzlich gegen einen anderen Menschen eingesetzt wird.

### Statistik der Todesopfer in Deutschland nach "Waffenarten" gegliedert:

| Opferzahlen Januar-März 2010        |           |        |        |  |  |  |  |  |
|-------------------------------------|-----------|--------|--------|--|--|--|--|--|
| Anzahl Todesopfer                   | Jan 10    | Feb 10 | Mrz 10 |  |  |  |  |  |
| Kategorie "mit blossen Händen":     | 2         | 3      | 5      |  |  |  |  |  |
| Kategorie "Messer":                 | 4         | 7      | 10     |  |  |  |  |  |
| Kategorie "stumpfer Gegenstand":    | 1         | 5      | 3      |  |  |  |  |  |
| Kategorie "Behördenwaffe":          | 0         | 0      | 0      |  |  |  |  |  |
| Kategorie "illegale Schußwaffe":    | 0         | 1      | 4      |  |  |  |  |  |
| Kategorie "Sonstiges"               | 0         | 1      | 3      |  |  |  |  |  |
| Summe:                              | 7         | 17     | 25     |  |  |  |  |  |
| <b>Opfer gesamt seit 01.01.2010</b> | <b>49</b> |        |        |  |  |  |  |  |
| Opfer gesamt seit 15.06.2009        | 180       |        |        |  |  |  |  |  |
| Stand: 31.03.2010                   |           |        |        |  |  |  |  |  |

| Opferzahlen Juni-Dezember 2009      |            |        |        |        |        |        |        |
|-------------------------------------|------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Anzahl Todesopfer                   | Jun 09     | Jul 09 | Aug 09 | Sep 09 | Okt 09 | Nov 09 | Dez 09 |
| Kategorie "mit blossen Händen":     | 6          | 7      | 2      | 6      | 7      | 1      | 1      |
| Kategorie "Hieb- und Stichwaffen":  | 13         | 13     | 15     | 12     | 13     | 8      | 4      |
| Kategorie "Behördenwaffe":          | 1          | 0      | 0      | 0      | 0      | 0      | 0      |
| Kategorie "illegale Schußwaffe":    | 1          | 2      | 4      | 2      | 2      | 2      | 0      |
| Kategorie "Sonstiges"               | 0          | 1      | 1      | 4      | 2      | 1      | 0      |
| Summe:                              | 21         | 23     | 22     | 24     | 24     | 12     | 5      |
| <b>Opfer gesamt seit 15.06.2009</b> | <b>131</b> |        |        |        |        |        |        |
| Stand: 31.12.09                     |            |        |        |        |        |        |        |

### Der Irrtum:

**"Kleinkaliberwaffen sind nicht gefährlich..."**

### Die Wahrheit:

**Auszug aus der Unterrichtung der Bundesregierung - Drucksache 577/09 an den Bundesrat am 01-02-2010:**

"Bezüglich des Gefahrenpotentials erlaubnispflichtiger Schusswaffen gilt, dass sogenannte großkalibrige Waffen mit entsprechend stark geladener Munition zwar zu einer hohen Durchschlagskraft führen und die Geschosse so auch Türen oder dünne Wände durchschlagen können, sie stellen im Hinblick auf die Handhabung aber auch höhere Anforderungen an den Schützen. **Kleinkaliberwaffen sind aufgrund des geringen Rückstoßes leichter zu handhaben als großkalibrige Waffen. Mit ihnen können gleichwohl tödliche Verletzungen herbeigeführt werden,** wie der vierfache Mord von Eislingen am 9. April 2009, für den die Waffen Wochen vor der Tat aus der Waffenkammer eines Schützenvereins gestohlen worden waren, und die Amoktaten in Finnland im November 2007 und September 2008 mit insgesamt 20 Toten belegen. Außerdem sind Geschosse bestimmter kleiner Kaliber durchaus geeignet, selbst Schutzwesten zu durchschlagen. **Geschosse in kleinem Kaliber, aber mit hoher Geschwindigkeit, sind ggf. gefährlicher als großkalibrige Geschosse mit geringer Geschwindigkeit.**

### Der Irrtum:

**"Waffenbesitzer sind doch alles Verrückte, die nur darauf warten rumzuballern. Das sind Militaristen, die gerne Krieg spielen würden und sich an der Macht der Waffe aufgeilen..."**

### Die Wahrheit:

**Abgesehen davon, dass man hier nette Austauschspielchen mit den Begriffen "Waffen" und "aufgemotzte Autos" machen könnte, ist diese Behauptung unwahr. Die ca. 3,5 Millionen legalen Waffenbesitzer sind ein repräsentativer Querschnitt durch die deutsche Bevölkerung. Es gibt Arbeiter, Rentner, Hausfrauen (und Hausmänner), Ingenieure, Mediziner, Professoren, Lehrer, Angestellte, Studenten, Kriegsdienstverweigerer – eben all jene, die es auch in anderen Lebensbereichen gibt.**

Dass diese Menschen eine gewisse Affinität zum Schießsport haben müssen, ist nicht zu bestreiten.

Dass sie das zu einer Gefahr für die Allgemeinheit macht allerdings schon. Das findet auch Prof. Dr. Dietmar Heubrock, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Rechtspsychologie in einem Gutachten.

### Der Irrtum:

**"Waffenbesitzer haben ihre Schusswaffen unter dem Kopfkissen gelagert..."**

### Die Wahrheit:

**Gemäß § 36 WaffG haben Besitzer von Waffen und / oder Munition die erforderliche Vorkehrung zu treffen, um zu verhindern, dass sie abhanden kommen oder Dritte – auch Angehörige des Berechtigten – sie unbefugt an sich nehmen oder nutzen.**

Grundsätzlich gilt dass Schusswaffen von der Munition getrennt aufbewahrt werden müssen. Ausnahme: die Aufbewahrung erfolgt in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsklasse 0 (Stand Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines ERW-Mitgliedstaates entspricht.

Durch die Änderung des § 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG wird klargestellt, dass die Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung auch bereits bei Antragstellung für eine Besitzerlaubnis nachgewiesen werden müssen. Aus der "Holschuld" der Behörde wird eine "Bringschuld" des Waffenbesitzers bzw. Antragsstellers, da die Nachweispflicht nun unabhängig von einem behördlichen Verlangen besteht. Diese Verpflichtung zur Nachweisführung soll allerdings nicht für die Besitzer, die der Behörde bis zu dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes bereits den Nachweis über die sichere Aufbewahrung erbracht haben, gelten.

**Das bedeutet, dass ohne den Nachweis einer entsprechenden Aufbewahrungsmöglichkeit keine waffenrechtlichen Erlaubnisse erteilt werden.**

Durch die Neufassung des § 36 Absatz 3 Satzes 2 WaffG wird der Behörde weiterhin die Möglichkeit eingeräumt, verdachtsunabhängig und ohne vorherige Ankündigung die sorgfältige Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen überprüfen zu können.

**Eine Verweigerung der Kontrolle kann im Einzelfall den Widerruf aller waffenrechtlichen Erlaubnisse zur Folge haben.**

### Der Irrtum:

**"Hat man einmal eine Waffe als Sportschütze genehmigt bekommen, braucht man sich nicht mehr im Verein sehen zu lassen..."**

### Die Wahrheit:

**Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Bedürfnis werden mindestens alle drei Jahre geprüft. Das Fortbestehen des Bedürfnisses kann jederzeit überprüft werden!**

Der Schütze muss ein regelmäßiges Schießtraining (mindestens 18 x im Jahr mit erlaubnispflichtigen Waffen) nachweisen können.

Bei Überschreitung des „Grundkontingents“ von zwei Kurzwaffen, auch die **regelmäßige Wettkampfteilnahme!** (mindestens auf der untersten sportlichen Ebene)

**„Schießt“ also ein Schütze nicht, kann und wird das zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis führen!**

### Der Irrtum:

**"Die Schützenvereine lassen doch schon Kinder mit dicken Wummen herumballern..."**

### Die Wahrheit:

**Ab 12 Jahren** ist nur das Schießen mit Luftgewehren / Luftpistolen erlaubt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:  
schriftliche Erklärung des Einverständnisses des/der Sorgeberechtigten  
oder die Anwesenheit des/der Erziehungsberechtigten  
und die **Gewährleistung einer besonderen Obhut**

**durch verantwortliche und zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtspersonen.**

**Ab 14 Jahren** ist das Schießen mit "sonstigen Schusswaffen" (KK-Sportwaffen) erlaubt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:  
schriftliche Erklärung des Einverständnisses des/der Sorgeberechtigten  
oder die Anwesenheit des/der Erziehungsberechtigten  
und die **Gewährleistung einer besonderen Obhut**

**durch verantwortliche und zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtspersonen.**

**Durch den § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WaffG ist also Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Schießen mit großkalibrigen Waffen nicht möglich!**

**Das Schießen für Minderjährige bleibt grundsätzlich auf Kleinkaliberwaffen beschränkt.**

Die Ausnahme für Flinten – und hier nur Einzellader-Langwaffen – trägt der Besonderheit der Disziplinen des Schießens auf Wurfscheiben (Trap / Skeet) Rechnung.

### Der Irrtum:

**"Die Vereine lassen doch jeden der kommt auf ihrem Stand alleine schießen ..."**

### Die Wahrheit:

**Kein Schießen ohne Aufsicht! Sicherheit ist das oberste Gebot!**

Die Aufsichten sind sachkundige Schützen, die an einer speziellen Einweisung für Standaufsichten und an einem Erste-Hilfe-Lehrgang teilgenommen haben. Sie sind als verantwortliche Aufsichten im Verein und bei der zuständigen Behörde registriert. Die Aufsichten erhalten vom Verein einen Ausweis und sind auf dem Schießstand für alle Schützen erkennbar.

Die verantwortlichen Aufsichten sorgen für die Sicherheit und die Einhaltung der Stand- und Schießsportordnung in den Schießstätten.

**Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten!**

**Nur die zur Aufsicht befähigten Personen dürfen auch einmal alleine auf dem Schießstand schießen - aber nur, wenn sich keine weitere Person auf dem Stand befindet!**

Sonst gilt wie oben: **Kein Schießen ohne Aufsicht!**